

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 17. September

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Wer seine Lage verbessern
und zum Wiederaufbau der deutschen
Wirtschaft beitragen will, der bringe
seine Ersparnisse zur
Kreis Sparkasse.

Nr. 1

Kosten der Gemeindewahlen.

Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. 4. 1924 stattgehabten Gemeindewahlen sind zur Erleichterung des Wahlgeschäfts für die Ortsbehörden die erforderlichen Vordrucke von hier beschafft worden. Die Kosten fallen gemäß § 14 des Gemeindewahlgesetzes den Gemeinden zu Last, auf welche sie diesseits nach der Zahl der Wahlberechtigten umgelegt sind.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich die nachstehenden Beträge. Ich ersuche diese in längstens 14 Tagen an die hiesige Kreis kommunalkasse portofrei zu überweisen.

Alteballe 4,30 G, Altenau 1,90 G, Altdorf 6,— G, Alt-
münsterberg 10,10 G, Altweichsel 6,50 G, Barenhof 8,30 G,
Bärwalde 6,80 G, Barendt 9,90 G, Beiershorst 5,70 G, Bießer-
felde 5,40 G, Blumstein 4,20 G, Bröske 7,70 G, Brodsack 6,— G,
Brunau 23,60 G, Damerau 7,90 G, Dammfelde 3,80 G, Eich-
walde 8,80 G, Einlage 9,10 G, Fürstenaue 17,10 G, Fürstener-
der 19,90 G, Gnojau 8,30 G, Grenzdorf A 8,70 G, Grenzdorf
B 15,50 G, Halbstadt 6,70 G, Herrenhagen 1,50 G, Heubuden
9,50 G, Holm 8,80 G, Jrgang 2,90 G, Janfendorf 5,20 G,
Jungfer 28,60 G, Kalteherberge 5,10 G, Kaminke 4,20 G, Kalt-
hof 45,— G, Keitlau 3,60 G, Krebsfelde 12,50 G, Kückwerder
2,80 G, Kunzendorf 15,— G, Ladekopp 25,10 G, Lafendorf 17,80
G, Gr. Lesewitz 11,70 G, Kl. Lesewitz 2,90 G, Leske 4,90 G,
Gr. Lichtenau 19,90 G, Kl. Lichtenau 11,80 G, Lindenau 9,90 G,
Liesau 31,02 G, Lupshorst 8,60 G, Marienau 22,10 G, Gr.
Mausdorf 11,40 G, Kl. Mausdorf 7,30 G, Kl. Mausdorferweide
3,20 G, Mielenz 12,90 G, Mierau 7,80 G, Gr. Montau 9,70 G,
Kl. Montau 10,50 G, Neudorf 2,10 G, Neulanahorst 4,40 G,
Neunhuben 2,60 G, Neumünsterberg 19,20 G, Neustädterwal-
d 14,34 G, Neuteichsdorf 11,10 G, Neuteicherhinterfeld 4,50 G,
Neuteicherwalde 10,— G, Neufisch 15,10 G, Niedau 5,20 G,
Orloff 6,50 G, Orloffersfelde 7,80 G, Palschau 11,20 G, Parscha =
4,70 G, Petershagen 17,30 G, Pieckel 20,90 G, Piezkendorf 4,—
G, Platenhof 11,70 G, Plekendorf 2,10 G, Pordenau 5,20 G,
Prangenau 5,50 G, Rehwalde 1,60 G, Reimerswalde 5,90 G,
Reinland 4,10 G, Rosenort 6,60 G, Rückenau 7,40 G, Schad-
walde 7,40 G, Scharpan 2,60 G, Schöneberg 49,60 G, Schönhorst
11,30 G, Schönsee 15,80 G, Schönaue 9,60 G, Simonsdorf 13,80
G, Stadtfelde 2,60 G, Stobbendorf 14,60 G, Stuba 8,20 G,
Tannsee 11,40 G, Tiege 11,40 G, Tiegehagen 19,80 G, Tiegen-
ort 16,70 G, Traaheim 5,20 G, Tralau 6,— G, Trampenau
4,70 G, Trappenfelde 2,50 G, Vierzehnhuben 2,20 G, Vogtei
1,30 G, Walldorf 5,40 G, Warnau 8,80 G, Wernersdorf 14,50
G, Wiedau 1,20 G, Zeyer 17,20 G, Zeyersvorderkampen 15,40 G
Tiegenhof, den 11. September 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 2.

Beackering des Außendeichlandes.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Landesverwaltungsgesetzes
des § 284 des Pr. Wassergesetzes und der Verordnung vom 20. 10. 1923
(G.-Bl. S. 1101) wird mit Zustimmung des Bezirks Ausschusses fol-
gendes vorordnet:

Die Beackering des Außendeichlandes der Weichsel kann
von dem zuständigen Landrat verboten werden. Befreiung von diesem
Verbot ist im Einzelfalle zulässig und vom Landrat zu erteilen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer
Geldstrafe bis zu 300,— G bzw. Haft bestraft.
Danzig, den 16. Juli 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund vorstehender Verordnung verbiete ich hiermit für
den Umfang des Kreises Gr. Werder allgemein die Beackering des
Außendeichlandes der Weichsel.

Etwaige Anträge auf Befreiung von diesem Verbote sind durch
die zuständigen Herren Amtsvorsteher an mich zu richten.
Tiegenhof, den 12. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleisch- beschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau
einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 14.
11. 22 (St. U. S. 639/640) mit der Abänderung vom 24. 10. 1923
(Gesetzblatt S. 1139/40) wird wie folgt geändert:

In § 1 ist die Zeile „e“ für 1 Schwein Trichinenschau allein
1 G zu streichen. Dementsprechend wird „f“ geändert in „e“ und
„g“ in „f“.

§ 1 erhält am Schlusse als neuen Absatz:
„Für die Trichinenschau allein sind zu entrichten:
a) für 1 Schwein Trichinenschau allein 1,— G,
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp)
ausgenommen Speck 0,50 „
jedoch mindestens 1 Gulden,
c) für 1 Stück Speck 0,35 „
jedoch mindestens 1 Gulden.“

§ 2 erhält folgende Fassung:
„Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer
von dem Eigentümer außer einer Wegvergütung von 0,12 G je
km. eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 0,12 G,
jedoch mindestens 1 Gulden beträgt.“
Danzig, den 19. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 13. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufhebung einer Schulschließung.

Die von mir unterm 25. August d. Js. wegen Erkrankung von
Kindern des Lehrers an Keuchhusten verfügte Schließung der Schule
in Vierzehnhuben wird hiermit aufgehoben.
Tiegenhof, den 13. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdscheininhaber.

Nachstehenden Personen sind im Monat August d. Js. Jahres-
jagdscheine ausgefertigt worden:

Franz Esau, Gutsbesitzer-Altminsterberg, Dr. Ritter, prakt.
Arzt-Schöneberg, A. Wichmann, Amtsvorsteher-Schadwalde, Georg
Brunau, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Kurt Flindt, Landwirt-Barendt,
Johann Behrendt, Hofbesitzer-Heubuden, Hans Bassener, Landwirt-
Damerau, Johann Beyer, Fischer-Jungfer, Eugen Wiens, Rentier-
Tiegenhof.

Tiegenhof, den 2. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Hofbesthers Erich Foth in Grenz-dorf B Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff. und der §§ 36 ff des deutschen Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (: R. G. Bl. S. 519 :) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeilicher Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein **Sperrbezirk** gebildet, der die innerhalb der nachstehenden Grenzen liegenden Ortschaften mit Einschluß der genannten Gemeinden umfaßt, nördliche Kreisgrenze von Osten nach Westen bis Klüchwerder, Scharpau, Rehwalde, Tiegenghagen, Petershagen bis zur Schule (einschließlich) Reimland, Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Bieberzug bis zur Breiten Fahrt.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzufordern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus den gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bzw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Ver-sachlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchenge-setzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe be-straft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß § 76 Ziff. 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Diese Verordnung erhält rückwirkende Kraft vom 28. August d. Js. ab.

Tiegenghof, den 12. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Pieckel gewählten
1.) Vorarbeiter Johann Borzechowski III in Pieckel,
2.) Besitzer Franz Bruntke in Pieckel,
3.) Eigentümer Leo Mock in Pieckel
sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenghof, den 3. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Petershagen gewählte fabrikant Kurt Schulze-Platenhof ist für dieses Amt von mir be-stätigt worden.

Tiegenghof, den 6. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 9.

Sahndung.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Herren Land-jäger des Kreises ersuche ich nach dem Messer Alexander Krause, geb. am 21. Januar 1901 zu Halldorf, Kreis Marienwerder, zu sa-hnden und mir seinen Aufenthalt im Falle der Ermittlung so-fort telephonisch (: an das Polizeibüro :) mitzuteilen.

Krause hat bis Mitte August bei dem Besitzer Heinrich Loewen in Blumstein gearbeitet. Er ist verlobt mit der Saisonarbeiterin Franziska Mustol; beide sind von Blumstein verschwunden.

Tiegenghof, den 15. September 1924.

Der Landrat.

Nr. 10.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Kfd. Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Altebabe	a. Cornelsen	Paul	Lehrer	Wiederw.
		b. Bielsfeld	Julius	Besitzer	"
		c. Heidebrecht	Franz	Hofbesitzer	"
		d. Kunz	Otto	Besitzer	Neuwahl
2	Barendt	a. Packheiser	Franz	Lehrer	"
		b. Pauls	Jakob	Hofbesitzer	Wiederw.
		c. Sawitzki	Jakob	Arbeiter	Neuwahl
		d. Klepp	Wilhelm	Schmiedem.	Wiederw.
3	Klächwerder	a. Wunderlich	Otto	Hofbesitzer	"
		b. Foth	Robert	Landwirt	"
		c. Wienhold	Johann	Arbeiter	Neuwahl
		d. Cümmler	Edwin	Lehrer	Wiederw.
4	Lupushorst	a. Albert	Theodor	Hofbesitzer	"
		b. Wiebe	Hermann	"	"
		c. Klein	Emil	"	Neuwahl
		d. Recht	Heinrich	"	"
5	Neumünster-berg	a. Franzen	Heinrich	Kentier	Wiederw.
		b. Driedger	Cornelius	Hofbesitzer	"
		c. Küster	Johannes	Schleusenm.	"
		d. Sukatus	Gustav	Arbeiter	Neuwahl
6	Dogtei	a. Bielsfeld	Gustav	Landwirt	Wiederw.
		b. Heidebrecht	David	Hofbesitzer	"
		c. Wessel	Johann	"	Neuwahl
		d. Widder	Martin	"	"

Tiegenghof, den 15. September 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 11.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 936 Abs. 2 und 936 a der Reichsversicherungsord-nung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel II des Ge-setzes vom 2. Mai 1923 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsver-dienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Gebietes der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk des Versicherungsamts	für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		für jugdl. Arbeiter im Alter v. 14—16 Jah.		für Kinder unter 14 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Kreis Gr. Werder	900	600	660	480	420	360	180	180

Diese Zwischenfestsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 3. September 1924.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

Veröffentlicht!

Tiegenghof, den 15. September 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 12.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1923 wird der Ortslohn für das Gebiet der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk des Versicherungsamtes	für Arbeiter, die ü. 21 Jahre alt sind		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		für jugdl. Arbeiter von 14—16 Jahren		für Kinder unter 14 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Kreis Gr. Werder	4 50	2 70	3 60	2 50	2 50	1 75	1	90

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 3. September 1924.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

Veröffentlicht!

Tiegenghof, den 15. September 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Schwente-Verband.

Die diesjährige **Michaeli-Schau der Schwente** für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der Gr. Schwente findet **Montag den 29. Septb.**, für sämtliche anderen Strecken der Schwente **Mittwoch, den 1. Oktober** statt. Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Behauen der Böschungen und Wegräumen von Hindernissen, die den Reitweg sperren, aufmerksam. Stacheldrahtzäune am Reitwege sind verboten, Zuleitungsgräben sind von den Anznießern resp. Anliegern zu überbrücken. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut. Die Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, den Interessenten diese Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen

Marienau, den 13. September 1924.

Der **Verbandsvorsteher**
Otto Liez.

Oeffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach den letzten übersandten Guldenbescheiden

sowie die allgemeine Umsatzsteuer ist **bis zum 17. September d. Js. einschl.** an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 21 bis zum 12. September 1924 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Oliva, Ohra, Tiegenhof und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage an 1 % Zinsen monatlich erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 19. September ab werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 18. September der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht. **Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 7 1/2 — 12 Uhr vorm.**

Danzig, den 11. September 1924.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Wir wohnen
ab 13. September
Leßterweg
im neuen Hause
der Stadt
Schwest. Hel. Krüger
Schw. Paula Deser
Hebamme.

**Konto-
Bücher**

in großer Auswahl
hält vorrätig

R. Pech, Neuteich

Die unterzeichneten

Sparkassen der Freien Stadt Danzig

geben hiermit bekannt, daß sie die Habenzinsen auf Guldenkonten mit Wirkung vom **16. September 1924** an wie folgt festgesetzt haben:

für tägliches Geld . . . 6%

für langfristige Gelder

auf 1 Monat . . . 7%

auf 3 Monate . . . 8%

auf 6 Monate . . . 10%

auf Dollar- und Pfundkonten je 1% weniger.

1. Sparkasse der Stadt Danzig
2. Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
3. Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
4. Sparkasse des Kreises Großes Werder
5. Sparkasse der Gemeinde Oliva
6. Sparkasse der Stadt Tiegenhof
7. Sparkasse der Stadt Zoppot
8. Danziger Sparkassen-Aktien-Verein.

